



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

Vereinbarung

zwischen

Lizenznehmer

und

der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG,
Otto-Flimm-Straße, 53520 Nürburg,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Mirco Markfort

- nachfolgend „NG“ genannt -

§ 1 – Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die nicht exklusive Durchführung von Co-Pilotfahrten, sog. Ringtaxifahrten, durch *Lizenznehmer* auf der Nordschleife des Nürburgrings, während der allgemeinen Öffnungszeiten außerhalb von Rennveranstaltungen (sog. Touristenfahrten-Termine).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

1. *Lizenznehmer* sichert NG zu, folgende Kriterien für die Zulassung zur Durchführung von Co-Pilotfahrten während der Touristenfahrt-Termine zu erfüllen:

- Keine straßenverkehrsbezogenen Vorstrafen
- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Fahrordnung der Nordschleife in den letzten 3 Jahren.
- Gewerbeschein und ausreichender Versicherungsschutz (Fahrzeug muss „zur gewerblichen Personenbeförderung“ versichert sein), der NG nachzuweisen ist.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

- Eingesetzte Fahrzeuge müssen sich jederzeit in technisch einwandfreiem Zustand befinden; die betriebstäglichen technischen Überprüfungen sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der NG Einsicht in die Dokumentation der Überprüfungen zu gewähren. Unangekündigte technische Überprüfungen durch eine unabhängige Organisation (z.B. TÜV) sind vom Anbieter zuzulassen und die entstehenden Kosten hierfür zu übernehmen.
- Nur Fahrzeuge mit Straßenzulassung dürfen eingesetzt werden.
- Es dürfen maximal zwei Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um einen **A (Kennzeichen: XX)** und einen **B (Kennzeichen: XX)**. Als Ersatzfahrzeug darf bei einem technischen Ausfall eines der beiden vorgenannten Fahrzeuge ein **C (Kennzeichen: XX)** eingesetzt werden. Für die Einsatzfahrzeuge ebenso wie für das Ersatzfahrzeug werden von NG unterschiedlich Identifikationsmerkmale zur Verfügung gestellt, die bei Nutzung der Fahrzeuge während der Touristenfahrten immer deutlich sichtbar mitzuführen sind.
- Es ist ausschließlich geeignetes Personal zur Durchführung der Fahrten einzusetzen (s. unter 2.).
- Es sind keinerlei Zeitmessungen durchzuführen. Zu keinem Zeitpunkt darf die Erzielung einer gewissen Rundenzeit im Fokus stehen. Die Sicherheit muss zu jedem Zeitpunkt oberste Priorität genießen.

2. *Lizenznehmer* sichert NG darüber hinaus zu, nur Fahrer für die Durchführung der Co-Pilotfahrten einzusetzen, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Keine straßenverkehrsbezogenen Vorstrafen
- Nachweisbare, umfangreiche Erfahrung auf der Nürburgring Nordschleife, die entweder aus der Motorsportenerfahrung oder aus dem **beruflichen** Engagement nachgewiesen werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Mehrjährige Tätigkeit als Instruktor bei Fahrtrainings auf der Nürburgring Nordschleife
 - Nachweisliche, mehrjährige Erfahrung im Motorsport, insbesondere nachgewiesene Nordschleifenerfahrung zum Beispiel aus Einsätzen in der VLN oder im 24h-Rennen. Die Teilnahme an Gleichmäßigkeitsprüfungen o.ä. sind nicht ausreichend.
 - Testfahrer / Testingenieure mit nachweislicher Nordschleifenausbildung und -erfahrung
 - Inhaber Permit A Nordschleife

Ein Nachweis mehrjähriger Inhaber einer Jahreskarte für die Touristenfahrten zu sein, reicht nicht aus.

- Gültiger Führerschein.
- Mindestalter 27 Jahre.
- Keine Verstöße gegen die Fahrordnung der Nordschleife in den letzten 3 Jahren.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

3. *Lizenznehmer* hat Sorge dafür zu tragen, dass die von ihr eingesetzten Fahrer die Fahrordnung für das Befahren des Nürburgrings jederzeit einhalten. Die Fahrordnung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt und wird hiermit Bestandteil der Vereinbarung.

4. Ferner hat *Lizenznehmer* sicherzustellen, dass die Touristenfahrten durch die Ausübung der Co-Pilotfahrten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dürfen die Teilnehmerwechsel die Zufahrt zur Nordschleife und den Verkehr auf dem Nordschleifenparkplatz nicht behindern.

§ 3 – Leistungen der NG

1. Die NG stellt dem *Lizenznehmer* zwei fahrzeuggebundene Jahreskarten für die Touristenfahrten auf der Nordschleife für die Saison 2018-2020 zur Verfügung. Diese sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich zur Durchführung der Co-Pilot Fahrten genutzt werden

2. NG stellt allen Lizenznehmern zur Kundenbetreuung, zu Einweisungszwecken und zum Handling des Verkaufsvorgangs eine Fläche im Verkaufscontainer auf der Parkfläche Zufahrt Nordschleife für die Dauer des Lizenzvertrags zur Verfügung. Die genaue Fläche wird nach Einrichtung des Verkaufscontainers durch NG schriftlich zugewiesen. Darüber hinaus werden drei Stellplätze in der nahen Umgebung zur Verfügung gestellt. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Werbemaßnahmen vor Ort, die über von NG bereitgestellte Fläche am Verkaufscontainer plus ein Beachflag hinausgehen, bedürfen der gesonderten Genehmigung durch NG.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

§ 4 – Entgelt

Für die Einräumung der Genehmigung zur Durchführung von Co-Pilotfahrten während der Touristenfahrten zahlt *Lizenznehmer* an die NG ein Entgelt in Höhe von *gebotene Summe in Euro zzgl. gesetzl. MwSt.*

Das Entgelt ist unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung auf das Konto XXX bei der Kreissparkasse Ahrweiler (BLZ XXX) fällig.

§ 5 – Laufzeit

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Unterschrift und endet unmittelbar zum Ende der Touristenfahrtsaison 2020, spätestens am 16. November 2020 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach Vertragsende zu erfüllende Pflichten wie z.B. die Regelung über den Rückbau (§ 3 Nr. 2 Satz 3 f.) bleiben unberührt.
2. Das Recht einer sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Bei Verstößen gegen die Vertragsvereinbarungen ist die NG berechtigt von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und jederzeit Streckennutzungsverbote auszusprechen. Darüber hinaus kann bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung in sicherheitsrelevanten Punkten die Genehmigung unverzüglich entzogen werden, womit der Anbieter von der kommerziellen Nutzung der Strecken ausgeschlossen wird. Bei Verstößen gegen die vorstehend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) wird die NG die Genehmigung grundsätzlich nur nach wiederholter Zuwiderhandlung und vorheriger Verwarnung entziehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist auch ein sofortiger Entzug der Genehmigung möglich. Bei Entzug der Lizenz besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Lizenzgebühr.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

4. Grundsätzlich sieht diese Vereinbarung eine dreijährige Laufzeit ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vor. Sollte der Lizenznehmer vertragsbrüchig werden, so ist er gegenüber NG grundsätzlich voll schadenersatzpflichtig. Für den Fall, dass ein Lizenznehmer das Lizenzrecht nicht weiter ausüben kann oder möchte, so wird die Schadenersatzpflicht folgendermaßen geregelt:

- Für das jeweils laufende Jahr besteht eine voll Schadenersatzpflicht
- Für das dem laufenden Jahr folgende Jahr besteht eine Schadenersatzpflicht in Höhe von 60% der Jahreslizenzgebühr
- Für das dem laufenden Jahr übernächst folgende Jahr besteht eine Schadenersatzpflicht in Höhe von 40% der Jahreslizenzgebühr

§ 6 – Haftung

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass NG – soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist – weder an der Organisation noch an der Durchführung der Co-Pilotfahrten von *Lizenznehmer* beteiligt ist und hierfür auch keine Verantwortung trägt. *Lizenznehmer* stellt NG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Co-Pilotfahrten geltend gemacht werden. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen) die im Zusammenhang mit Co-Pilotfahrten des *Lizenznehmers* gegen die NG als Betreiber einer Versammlungsstätte verhängt werden können. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Ansprüche auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von NG beruhen.

2. Die Benutzung der Nordschleife erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung von *Lizenznehmer*, seiner Fahrer und seiner Passagiere. *Lizenznehmer* verpflichtet sich, nur solche Passagiere mitzunehmen, die zuvor schriftlich auf ihnen eventuell zustehende Schadensersatzansprüche gegenüber der NG als Pächterin des Grundstücks, der baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie als Betreiberin der Rennstrecke und ihren Erfüllungsgehilfen verzichtet haben.

Lizenznehmer wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für die NG schriftlich anzunehmen.

Für den Fall eines Schadens ist Lizenznehmer verpflichtet, die entsprechenden, den Verzicht und seine Annahme enthaltenden Unterlagen, auf Anforderung unverzüglich der NG im Original zu übergeben. Lizenznehmer hat unmittelbar während der Touristenfahrten alle Unfälle und Beschädigungen der Anlagen unverzüglich der NG zu melden.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

3. Ebenso verzichtet *Lizenznehmer* selbst (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) auf ihr eventuell zustehende Schadensersatzansprüche gegenüber der NG als Pächterin des Grundstücks, der baulichen Anlagen sowie als Betreiberin der Rennstrecke und ihrer Erfüllungsgehilfen.

4. Eine verschuldensunabhängige Haftung der NG auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der Nordschleife und der Parkfläche ist ausgeschlossen.

Die Haftung der NG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der NG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

Die NG übernimmt keine Haftung bei Verlust der von *Lizenznehmer* oder in deren Auftrag von Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die NG keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat.

Soweit die Haftung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NG. Für ein etwaiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die NG ebenso wie *Lizenznehmer* ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung von Auswahlverschulden.

5. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

§ 7 – Tageslizenzen

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass NG zusätzlich zu den insgesamt vier ausgeschriebenen Lizenzen, die über eine Vertragsdauer von drei Jahren angeboten werden, die Möglichkeit hat, pro Jahr sechs Tageslizenzen an Partner der NG zu vermarkten. Diese Lizenzen berechtigen die Tageslizenznehmer nicht zur Vermarktung der Fahrten. Vielmehr sind diese ausschließlich dafür vorgesehen, einen eingeschränkten Personenkreis aus Marketinggründen zu befördern.

§ 8 – Unterlizenzierung

Eine Weitervermarktung oder Nutzungsgestattung des hier bezeichneten Rechtes an Dritte ist dem Lizenznehmer ausdrücklich nicht gestattet.

§ 9 – Umweltschutz

Den Vertragspartnern ist die Vornahme von effektiven Maßnahmen zum Schutz der Umwelt besonders wichtig. *Lizenznehmer* wird bei allen Aktivitäten, die im direkten Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen bzw. auf dem Vertragsgebiet vorgenommen werden, in ihrem jeweiligen Einflussbereich größtmöglichen Umweltschutz gewährleisten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Alle geltenden Rechtsvorschriften im Umweltbereich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind einzuhalten. Etwaige Umweltschäden sind NG unverzüglich zu melden.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

§ 10 – Verschwiegenheitsverpflichtung / Wohlverhaltensklausel

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Umstände auch über das Vertragsende hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich über den jeweils anderen Vertragspartner zu keiner Zeit herabsetzend oder negativ in einer Weise äußern, die den Ruf beeinträchtigen könnte.

§ 11 – Compliance

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von bei den Vertragspartnern beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem sich korrekt verhaltenden Vertragspartner ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem anderen Vertragspartner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
2. Unbeschadet des Vorgenannten, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle sie und die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.



VEREINBARUNG CO-PILOT FAHRTEN

Vereinbarung Co-Pilot Fahrten

§ 12 – Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht bzw. werden hiermit aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Erfüllungsort ist Nürburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Nürburg, den _____

Kunde

Nürburg, den _____
